

EU Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Sie ist jetzt für alle Akteure, die auf dem Gebiet der Europäischen Union tätig sind oder dort Datenspuren hinterlassen, unmittelbar anwendbar. Was heisst das für TherapeutInnen in der Schweiz?

Die Schweiz hat die DSGVO nicht übernommen und ihr eigenes Datenschutzgesetz auch nicht «autonom» an diese angepasst. Die Diskussionen in den Räten stehen noch bevor. Es ist aber damit zu rechnen, dass die DSGVO innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre ins Schweizer Recht übernommen wird. Erfahrungsgemäss dürfte die Schweiz versuchen, zumindest für «Big Data» Erleichterungen einzufügen, während die Regelungen für die Kleinen vollständig übernommen werden. Das heisst, die DSGVO gilt in der Schweiz vorläufig nicht.

Für in der Schweiz tätige TherapeutInnen sind aber zwei Fragen zu beachten:

- Kommt ein nennenswerter Teil meiner KlientInnen aus dem EU-Raum und wird dieser von mir speziell beworben (z. B. nur schon durch einen Anfahrtsbeschrieb «ab Grenze»)?
- Ist meine Webseite fähig, irgendwelche personenbezogene Daten der BesucherInnen zu speichern und/oder zu bearbeiten, resp. Cookies oder Tracker zu setzen?

Wenn Sie beide Fragen klar mit Nein beantworten können, dürfen Sie sich erst mal zurücklehnen und die weiteren Entwicklungen in der Schweiz abwarten.

Zur ersten Frage ist zu beachten, dass es hier noch keine klare Rechtsprechung gibt, wo genau die Grenze verläuft, ab welcher EU-Recht gültig ist. Allenfalls ist zu überlegen ob es sich wirklich lohnt, mögliche Kundschaft aus der EU speziell zu behandeln und damit die EU-Regeln übernehmen zu müssen.

Zur zweiten Frage gilt: Clicks aus dem EU-Raum auf eine schweizerische Website bleiben so lange unproblematisch, als keine Verarbeitung der dadurch generierten Daten erfolgt. Nur hat die verarbeitende Person dafür den Nachweis zu erbringen. Ist die Website z.B. so eingerichtet, dass irgendwelche Auswertungen schon gar nicht möglich sind, ist der entsprechende Nachweis erbracht.

Ist mit dem installierten Tool dagegen die Auswertung grundsätzlich möglich oder sind gar Cookies und Trackers installiert, ist zu überlegen, welche Kunden- bzw. Datenbezüge in die EU bestehen und ob sie überhaupt ins Gewicht fallen. Je mehr Beziehungen in die EU bestehen, desto mehr drängt sich DSGVO-konformes Verhalten auf.

Nicht nur im Hinblick auf die früher oder später kommende Schweizer Version der DSGVO gilt für TherapeutInnen: Genauso, wie wir in der Therapie einen respektvollen, wertschätzenden Umgang mit unseren KlientInnen pflegen, erstreckt sich das auch auf den Umgang mit ihren Daten. Dieser ist einerseits durch die Bestimmungen des DSG geregelt. Zum andern sind wir unseren KlientInnen gegenüber transparent, auch was ihre bei uns anfallenden Daten anbelangt. Die Klientin bestimmt, was mit ihren Daten geschieht.

Dieser Artikel basiert wesentlich auf der «Auslegeordnung» zur DSGVO von Dr. iur. P. Ettler. Das ganze Dokument ist auf der Webseite der OdA KT einsehbar – inklusive direkte Links. Wie Sie mit dem Thema umgehen wollen, bleibt weiterhin in Ihrer Verantwortung.